Sehr geehrte Frau Bosselmann,

vielen Dank für Ihre Antwort auf unsere Mail von heute.

Alles was Sie geschrieben haben, ist uns bekannt. Wir kennen das Thema hinsichtlich der Vermeidung von Sozialkontakten sowie auch den Inhalt und die Gültigkeit unserer derzeitigen Verordnung. Auch die Vor- und Nachteile sowie die
Auswirkungen des Föderalismus haben wir gerade jetzt in der Coronazeit schmerzhaft hinnehmen müssen.

Nach NRW haben wir ab Montag den 04.05.20 auch Fahrschulaktivitäten der Nachbarn aus Sachsen-Anhalt und Thüringen hinzunehmen. So sehr es uns für die Kollegen dort freut wieder tätig zu sein, ist es für uns als Fahrlehrerverband Niedersachsen e.V. nicht erklärbar, warum eine Ausbildungstätigkeit so unterschiedlich gehandhabt wird. Aufgrund der aktuellen Infektionen gibt es keine schlüssige Begründung. Die Auswirkung wird sein, ähnlich wie wir es im Grenzbereich zu NRW spüren bekommen haben, dass Fahrschüler, die nun nahezu sieben Wochen durch niedersächsische Fahrschulen nicht bedient werden dürfen, zu den Fahrschulen in Sachsen-Anhalt sowie nach Thüringen abwandern werden. Das bedeutet neben des Tätigkeitsverbotes einen weiteren wirtschaftlichen Tiefschlag für die Fahrschulen in Niedersachsen.

Das unsere Verordnung bis zum 06.05.2020 gilt ist uns bekannt. Das wir daher am Montag den 04.05.2020 nicht ausbilden dürfen ist uns auch klar. Aber ist es denn tatsächlich nicht möglich den Fahrschulen in Niedersachsen eine Perspektive aufzuzeigen,
wann es denn mit einer Ausbildung weiter gehen kann? Die Arbeit im Krisenstab hat doch nicht mit der Videokonferenz der Kanzlerin mit den Ministerpräsidenten und der anschließenden Pressekonferenz aufgehört.

Wir bitten Sie daher schnellstmöglich um eine klare Aussage zum Ausbildungsbeginn für Fahrschulen.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Quentin
Vorsitzender

Fahrlehrerverband Niedersachsen e.V.
Karlsruher Str. 50, 30880 Laatzen
Tel.: 05 11 - 87 65 07 0
Fax: 05 11 - 87 65 07 12
www.flv-nds.de
1. Vorsitzender Dieter Quentin
Amtsgericht Hannover Vereinsregister 2098

FAHRLEHRERVERBAND
NIEDERSACHSEN E.V.

Von: MS - Krims-Zentrale [mailto:krims.zentrale@ms.niedersachsen.de]
Gesendet: Samstag, 2. Mai 2020 15:01

An: Dieter Quentin <d.quentin@flv-nds.de>
Betreff: WG: Aufhebung des Tätigkeitsverbotes für Fahrschulen

Sehr geehrter Herr Quentin,

Vielen Dank für Ihre Anfrage.

Die Vermeidung von Sozialkontakten außerhalb der Familie bzw. der in einem Haushalt lebenden Menschen ist aktuell das wichtigste Mittel, um die Verbreitung des Virus zu verlangsamen.
Nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 sind daher alle nicht dringend notwendigen Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand von 1, 5 m zwischen Personen nicht eingehalten werden kann, untersagt. Dies gilt insbesondere auch für Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungen und anerkannten Aus- und Weiterbildungsstätten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz.
Die Verordnung gilt bis zum 06.05.2020 einschließlich. Eine Einschätzung über die Dauer dieser Maßnahmen kann ich derzeit leider nicht abgeben. Dies hängt vom weiteren Infektionsgeschehen ab.
Dass andere Bundesländer abweichende Regelungen haben, liegt am föderalistischen Staatsaufbau.
Die niedersächsischen Regelungen haben bisher alle Bestand vor den Verwaltungsgerichten gehabt.

Weitere Antworten auf häufig gestellte Fragen und aktuelle Informationen zum Coronavirus finden Sie unter: https://www.niedersachsen.de/Coronavirus.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Andrea Bosselmann
Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung
Lagestab des Nds. Ministeriums
Für Soziales, gesundheit und Gleichstellung

Postfach 141
D-30001 Hannover
Dienstgebäude
Gustav-Bratke-Allee 2
D-30169 Hannover

Hotline der Landesregierung: 0511 120-6000

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier:
https://www.ms.niedersachsen.de/dsg/vo-175384.html“

Von: Dieter Quentin <d.quentin@flv-nds.de>
Gesendet: Samstag, 2. Mai 2020 13:13
An: MS - Krims-Zentrale <krims.zentrale@ms.niedersachsen.de>
Cc:
Betreff: Aufhebung des Tätigkeitsverbotes für Fahrschule

ACHTUNG!! Diese E-Mail erreicht Sie von einem Absender außerhalb der niedersächsischen Landesverwaltungs-Infrastruktur mit TLS-Verschlüsselung. Bitte klicken Sie auf keine Links oder öffnen Sie keine E-Mail-Anhänge, falls Sie den Absender nicht kennen und nicht wissen, ob der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fahrschulen in Niedersachsen dürfen immer noch nicht arbeiten. Das verstehen wir nicht.

Mich erreichen mittlerweile aus vielen Bundesländern die Nachrichten, dass dort die Fahrschulen ab Montag dem 04.05.2020 wieder tätig sein dürfen. Die damit einhergehenden Hygiene- und Abstandsregeln können auch von uns unmittelbar umgesetzt werden. Das hatten wir Ihnen bereits vor geraumer Zeit mitgeteilt. Das Infektionsgeschehen in Niedersachsen ist unauffällig. Erst recht, wenn man das mit NRW vergleicht, die bereits seit einer Woche wieder arbeiten dürfen.

Was ist in Niedersachsen in Bezug auf die anderen Bundesländer anders? Das Infektionsgeschehen kann es ja nicht sein. Unserer Ansicht nach ist es im Vergleich zu anderen Branchen die wieder tätig sein dürfen, mit nichts mehr zu begründen. Allein die Möglichkeit, dass Frisöre im Gegensatz zu uns wieder tätig sein dürfen, ist vollkommen unverständlich. Sie haben einen wesentlich engeren Kundenkontakt als ein Fahrlehrer.

Wir fordern Sie daher auf, dass Tätigkeitsverbot für Fahrschulen umgehend aufzuheben.

Bitte berücksichtigen Sie dabei, dass wir als Bildungseinrichtung nicht grundsätzlich mit Tanz- oder Musikschulen vergleichbar sind.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne auch Mobil unter 0151/140 124 00 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Quentin
Vorsitzender

Fahrlehrerverband Niedersachsen e.V.
Karlsruher Str. 50, 30880 Laatzen
Tel.: 05 11 - 87 65 07 0
Fax: 05 11 - 87 65 07 12
www.flv-nds.de
1. Vorsitzender Dieter Quentin
Amtsgericht Hannover Vereinsregister 2098

FAHRLEHRERVERBAND
NIEDERSACHSEN E.V.